

Interpellation Wick-Wil / Schwager St.Gallen (16 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2018

## Richtlinien für Inserate in kantonalen Publikationen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2018

Guido Wick-Wil und Thomas Schwager-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2018 nach Richtlinien für Inserate in kantonalen Publikationen. Sie beziehen sich in der Interpellation auf ein Inserat im Schulblatt des Bildungsdepartementes vom Februar 2018, in dem von Swissnuclear ein Inserat geschaltet wurde, das für die Kernenergie in der Schweiz wirbt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es gibt nur wenige Publikationen der Verwaltung, in denen Inserate von Dritten geschaltet werden können. Bei jenen Publikationen, in denen Inserate geschaltet werden können, wird darauf geachtet, dass keine widerrechtlichen, anstössigen, extremistischen oder ähnlichen Inhalte veröffentlicht werden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./5. Das Finanzdepartement, das Gesundheitsdepartement, das Volkswirtschaftsdepartement, das Baudepartement und das Departement des Innern verfügen über keine entsprechenden Publikationen und haben folglich keine Richtlinien, die sie beachten müssen.

Das Sicherheits- und Justizdepartement gibt ebenfalls keine entsprechenden Publikationen heraus. Eine Ausnahme sind Festführer für Anlässe wie zum Beispiel das Schweizerische Polizeimusiktreffen. An diesem Fest haben die Organisatoren – die Polizeikorps der Stadt- und der Kantonspolizei St.Gallen – die Sponsoren direkt angefragt und ihnen Platz für Inserate im Festführer freigehalten. Die Sponsoren sind in der Regel Kooperationspartner oder Lieferanten der Polizei.

Die Staatskanzlei ist Herausgeberin des Amtsblatts. Nichtamtliche Inserate im Amtsblatt sind Schiessanzeigen (Pflichtanzeigen vom Bund) und Inserate von Dritten auf den hintersten (Umschlag-)Seiten. Bei Anfragen für Inserate entscheidet die Redaktion des Amtsblatts, ob eine Veröffentlichung zulässig ist. Mit dem neuen Publikationsgesetz (Referendumsvorlage: ABI 2018, 2583 [22.18.01]; abgekürzt PubG), dessen Vollzugsbeginn die Regierung nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 14. August 2018 auf den 1. Juni 2019 festgelegt hat, wird die Frage von Werbung im Amtsblatt hinfällig: Nach Art. 22 Abs. 3 PubG enthält die Publikationsplattform, auf der das Amtsblatt in elektronischer Form veröffentlicht wird, keine Werbung.

Das Bildungsdepartement veröffentlicht das amtliche Schulblatt des Kantons St.Gallen. Zu Inseraten im Schulblatt besteht folgende Richtlinie, die im Vertrag des Bildungsdepartementes mit der Druckerei festgehalten ist: Inserate, die rechtswidrig oder anstössig sind oder die der Philosophie des Schulblatts widersprechen, werden abgelehnt. Das Bildungsdepartement kann zudem Inserate, welche die Druckerei bereits angenommen hat, zurückweisen, wenn eine entsprechende Begründung vorliegt.

2.–4. Für die Publikationen des Kantons, in denen Inserate Dritter möglich sind, bestehen Richtlinien bzw. eine bewährte Praxis, die weitgehend einheitlich gehandhabt werden. Die Regierung sieht deshalb keinen Anlass, zentrale Richtlinien zu erarbeiten, zumal je nach herausgebender Stelle bzw. Art der Publikation eine gewisse Flexibilität sinnvoll erscheint. Die Regierung anerkennt jedoch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Inserate, so dass widerrechtliche, anstössige, extremistische oder ähnliche Inhalte nicht veröffentlicht werden.